



Datum: 14.02.2018 Nr.: 7

**Inhaltsverzeichnis**

	<u>Seite</u>
<b><u>Präsidium:</u></b>	
Anlage 2 zu § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts	48
<b><u>Präsidium und Senat:</u></b>	
Ordnung zur Qualitätssicherung in Berufungs- und Bestellungsverfahren der Georg-August-Universität Göttingen	53
Berichtigung siehe Amtliche Mitteilung I Nr. 8/2018 S. 73	
<b><u>Präsidium und Vorstand der Universitätsmedizin:</u></b>	
Ergänzungsordnung der Universitätsmedizin Göttingen zur Qualitätssicherung in Berufungs- und Bestellungsverfahren	62
Berichtigung siehe Amtliche Mitteilung I Nr. 8/2018 S. 82	
<b><u>Philosophische Fakultät:</u></b>	
Zweite Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „North American Studies“	66
Einführung des Bachelor-Studiengangs „Weltliteratur/World Literature“	68
Einführung der Promotionsstudiengänge „Geisteswissenschaften I: Didaktiken“, „Geisteswissenschaften II: Historische Fächer“, „Geisteswissenschaften III: Kulturwissenschaftliche Fächer“, „Geisteswissenschaften IV: Moderne Regionalstudien“, „Geisteswissenschaften V: Objektorientierte Fächer“,	
<b>Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen</b>	

„Geisteswissenschaften VI: Philologien“, „Geisteswissenschaften VII: Sprachwissenschaft“,  
„Geisteswissenschaften VIII: Aufklärung“ und „Geisteswissenschaften IX: Religion“

68

**Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen**

Redaktion:  
Abteilung Wissenschaftsrecht  
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2  
37075 Göttingen

Telefon:  
+49 551/39-24496

E-Mail:  
[am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de](mailto:am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de)  
Internet:  
[www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html](http://www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html)

Umbenennung des Bachelor-Teilstudiengangs „Deutsche Philologie/Deutsch“ in „Germanistik/Deutsch“, des Bachelor-Teilstudiengangs „Französisch/ Galloromanistik“ in „Frankreich- und Frankophoniestudien/Französisch“, des Bachelor-Teilstudiengangs „Italienisch/Italianistik“ in „Italienstudien/ Italienisch“, des Bachelor-Teilstudiengangs „Portugiesisch/Lusitanistik“ in „Portugal- und Brasilienstudien/Portugiesisch“ und des Bachelor-Teilstudiengangs „Spanisch/Hispanistik“ in „Spanien- und Hispanoamerika- studien/Spanisch“

69

Umbenennung des konsekutiven Master-Studiengangs „Deutsche Philologie“ in „Germanistik/Deutsche Philologie“

69

Umbenennung des konsekutiven Master-Studiengangs „Romanistik“ in „TransRomania-Studien: Romanische Sprachen, Literaturen und Kulturen“

Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Kulturen und Sprachen des mediterranen Raums“

70

#### **Fakultät für Mathematik und Informatik:**

Einführung des Bachelor-Studiengangs „Angewandte Data Science“

70

Einführung des Bachelor-Studiengangs „Mathematical Data Science“

71

#### **Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:**

Schließung des konsekutiven Master-Studiengangs „Hydrogeology and Environmental Geoscience“

71

#### **Fakultät für Agrarwissenschaften:**

Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Integrated Plant and Animal Breeding“

71

#### **Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Global Business“

71

Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung“

72

#### **Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen**

**Präsidium:**

Das Präsidium hat am 16.01.2018 die zehnte Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.10.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 51/2013 S. 1939), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.10.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 55/2017 S. 1460), beschlossen.

**Artikel 1**

Die Anlage 2 zu § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

- „a. Im Aufgabenbereich des hauptberuflichen Vizepräsidenten für Personal und Finanzen wird unter „Aufgabengebiet/ Beauftragte, Zentrale Einrichtungen und Unternehmensbeteiligung“ der Bereich „Datenschutzbeauftragter“ gestrichen.
- b. Im Aufgabenbereich des hauptberuflichen Vizepräsidenten für Infrastrukturen wird unter „Aufgabengebiet/Beauftragte, Zentrale Einrichtungen und Unternehmensbeteiligung“ der Bereich „Datenschutzbeauftragter“ hinzugefügt.
- c. Die Anlage 2 zu § 1 III GeschO Präsidium wird entsprechend geändert.
- d. Die Änderungen nach Ziffern a) und b) treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.“

**Artikel 2**

Die geänderte Anlage 2 zu § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung wird auf den nachfolgenden Seiten bekannt gemacht und tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

O.-Nr./ Kürzel	Funktion	Aufgabengebiet	Name, Vorname, Titel	Telefon, Fax	E-Mail	Gebäude, Raum
P	Präsidentin	<p><b>- Fakultäten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fakultät für Agrarwissenschaften</li> <li>• Fakultät für Chemie</li> <li>• Medizinische Fakultät</li> <li>• Philosophische Fakultät</li> </ul> <p><b>- Abteilungen und Stabsstellen der Zentralverwaltung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebsärztlicher Dienst (BD)</li> <li>• Öffentlichkeitsarbeit (ÖA)</li> <li>• Präsidialbüro (PB)</li> <li>• Strategieentwicklung und Controlling (CO)</li> <li>• Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung (8)</li> </ul> <p><b>- Beauftragte, Zentrale Einrichtungen und Unternehmensbeteiligungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sprecher der ASL (8)</li> <li>• Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis (OGWP)</li> <li>• Sucht- und Sozialberatungsstelle (SuS)</li> <li>• ProCity GmbH</li> <li>• Südniedersachsenstiftung</li> </ul>	Beisiegel, Ulrike, Prof. Dr.	Sekretariat:  +49 551 39-4311  +49 551 39-4135	<a href="mailto:praesidentin@uni-goettingen.de">praesidentin@uni-goettingen.de</a>	Wilhelmsplatz 1 1.125
HVP Lo	Vizepräsident  Infrastrukturen	<p><b>- Fakultäten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fakultät für Geowissenschaften und Geographie</li> <li>• Fakultät für Mathematik und Informatik</li> </ul> <p><b>- Senatskommissionen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Senatskommission für Informationsmanagement</li> </ul>	Lossau, Norbert, Prof. Dr.	Sekretariat:  +49 551 39-4320  +49 551 39-184320	<a href="mailto:norbert.lossau@zvw.uni-goettingen.de">norbert.lossau@zvw.uni-goettingen.de</a>	Wilhelmsplatz 1 0.146

O.-Nr./ Kürzel	Funktion	Aufgabengebiet	Name, Vorname, Titel	Telefon, Fax	E-Mail	Gebäude, Raum
		<p><b>- Abteilungen und Stabsstellen der Zentralverwaltung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eigenbetriebe (7)</li> <li>• Gebäudemanagement (GM)</li> <li>• IT - Informationstechnologie und Informationsmanagement - (IT)</li> <li>• Sicherheitswesen und Umweltschutz (S)</li> </ul> <p><b>- Beauftragte, Zentrale Einrichtungen und Unternehmensbeteiligungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Staats- und Universitätsbibliothek (SUB)</li> <li>• GWDG GmbH</li> <li>• IT: Chief Information Office (CIO) und Steuerungsgruppe</li> <li>• Zentrale Kustodie</li> <li>• Zentrale Einrichtung für den allgemeinen Hochschulsport (ZEHS)</li> <li>• Universitätsenergie Göttingen GmbH</li> <li>• Geschäftsstelle Rat für Informationsinfrastrukturen (GS RII)</li> <li>• Datenschutzbeauftragter</li> </ul>				
<b>HVP H S</b>	Vizepräsident  Finanzen und Personal	<p><b>- Senatskommissionen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Senatskommission für Entwicklungs- und Finanzplanung</li> </ul> <p><b>- Abteilungen und Stabsstellen der Zentralverwaltung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebsärztlicher Dienst (BD)</li> <li>• Finanzen (6)</li> <li>• Interne Revision (IR)</li> <li>• Personaladministration und Personalentwicklung (5)</li> <li>• Strategieentwicklung und Controlling (CO)</li> </ul>	Schroeter, Holger, Dr.	Sekretariat:  +49 551 39-4202  +49 551 39-4135	<a href="mailto:holger.schroeter@zvw.uni-goettingen.de">holger.schroeter@zvw.uni-goettingen.de</a>	Wilhelmsplatz 1 1.124

O.-Nr./ Kürzel	Funktion	Aufgabengebiet	Name, Vorname, Titel	Telefon, Fax	E-Mail	Gebäude, Raum
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung (8)</li> </ul> <p><b>- Beauftragte, Zentrale Einrichtungen und Unternehmensbeteiligungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Personalrat</li> <li>Vertrauensperson der Schwerbehinderten</li> <li>MBM ScienceBridge GmbH</li> <li>HIS Hochschulinformations-System eG (HIS eG)</li> <li>Kompetenzzentrum Versicherungswissenschaften GmbH</li> </ul>				
<b>VP B</b>	Vizepräsidentin  Studium, Lehre und Chancengleichheit	<p><b>- Fakultäten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie</li> <li>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät</li> </ul> <p><b>- Senatskommissionen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Zentrale Senatskommission für Lehre und Studium</li> <li>Senatskommission für Gleichstellung und Diversität</li> </ul> <p><b>- Abteilungen und Stabsstellen der Zentralverwaltung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Chancengleichheit und Diversität (CgD)</li> <li>Studium und Lehre (SL)</li> </ul> <p><b>- Beauftragte, Zentrale Einrichtungen und Unternehmensbeteiligungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Gleichstellungsbeauftragte</li> <li>Zentrale Einrichtung für Lehrerbildung (ZELB)</li> </ul>	Bührmann, Andrea D., Prof. Dr.	Sekretariat:  +49 551 39-10903  +49 551 39-1810903	<a href="mailto:andrea-dorothea.buehrmann@zvw.uni-goettingen.de">andrea-dorothea.buehrmann@zvw.uni-goettingen.de</a>	Wilhelmsplatz 1 0.143

O.-Nr./ Kürzel	Funktion	Aufgabengebiet	Name, Vorname, Titel	Telefon, Fax	E-Mail	Gebäude, Raum
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS)</li> <li>• Netzwerk Lehrerfortbildung (NLF)</li> <li>• Mathematisch-naturwissenschaftliches Prüfungsamt</li> </ul>				
<b>VP C-H</b>	Vizepräsidentin Internationales	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Fakultäten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Juristische Fakultät</li> <li>• Sozialwissenschaftliche Fakultät</li> <li>• Theologische Fakultät</li> </ul> </li> <li>- <b>Abteilungen und Stabsstellen der Zentralverwaltung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Göttingen International (GI)</li> </ul> </li> </ul>	Casper-Hehne, Hiltraud, Prof. Dr.	Sekretariat: +49 551 39-13110  +49 551 39-1813110	<a href="mailto:hiltraud.casper-hehne@zvw.uni-goettingen.de">hiltraud.casper-hehne@zvw.uni-goettingen.de</a>	Wilhelmsplatz 1 0.145
<b>VP D</b>	Vizepräsident Forschung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Fakultäten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fakultät für Biologie und Psychologie</li> <li>• Fakultät für Physik</li> </ul> </li> <li>- <b>Graduiertenschulen</b></li> <li>- <b>Senatskommissionen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Forschungskommission des Senats</li> </ul> </li> <li>- <b>Abteilungen und Stabsstellen der Zentralverwaltung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Forschung (F)</li> </ul> </li> <li>- <b>Beauftragte, Zentrale Einrichtungen und Unternehmensbeteiligungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ethikkommission</li> <li>• MBM ScienceBridge GmbH (Wissenschaftlicher Beirat)</li> </ul> </li> </ul>	Diederichsen, Ulf, Prof. Dr.	Sekretariat: +49 551 39-10903  +49 551 39-1810903	<a href="mailto:ulf.diederichsen@zvw.uni-goettingen.de">ulf.diederichsen@zvw.uni-goettingen.de</a>	Wilhelmsplatz 1 0.134



**Präsidium und Senat:**

Die nachfolgende Ordnung zur Qualitätssicherung in Berufungs- und Bestellungsverfahren der Georg-August-Universität Göttingen ist im Einvernehmen durch den Senat (24.01.2018) und das Präsidium (30.01.2018) beschlossen worden (§§ 15 Satz 2, 37 Abs. 1 Satz 3, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 30 Abs. 4 GO).

**Ordnung zur Qualitätssicherung in Berufungs-  
und Bestellungsverfahren  
Georg-August-Universität Göttingen  
(QS-BV-O)**

**Präambel**

<sup>1</sup>Die vorliegende Ordnung dient der Qualitätssicherung in Berufungsverfahren zur Besetzung von W2- und W3-Professuren und in Bestellungsverfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren sowie in Verfahren zur Betrauung mit der selbständigen Vertretung eines Fachs in Forschung und Lehre an der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden insgesamt: Berufungsverfahren), einschließlich der Universitätsmedizin Göttingen (im Folgenden: UMG). <sup>2</sup>Sie ist grundsätzlich auch bei gemeinsamen Berufungsverfahren mit außeruniversitären Einrichtungen anzuwenden. <sup>3</sup>Mit der selbständigen Vertretung eines Faches in Forschung und Lehre kann nur ein Mitglied der Universität betraut werden. <sup>4</sup>Alle Personen, die an einem Berufungsverfahren beteiligt sind, sind unbeschadet der besonderen Zuständigkeiten für die Qualitätssicherung für eine ordnungsgemäße und transparente Verfahrensgestaltung verantwortlich. <sup>5</sup>Die Prüfung der Besorgnis der Befangenheit erfolgt wissenschaftsadäquat mit dem Ziel, dass Organen und Gremien, insbesondere der Berufungskommission, mit dem Ausscheiden von Mitgliedern kein notwendiges Fachwissen verlorengelht; ausscheidende Mitglieder sollen fachadäquat ersetzt werden. <sup>6</sup>Die insbesondere durch die Berufungskommission in Personalangelegenheiten zu wahrende Vertraulichkeit gilt auch gegenüber den Fachvertreterinnen und Fachvertretern, die am Freigabeantrag mitgewirkt haben.

**Freigabe und Ausschreibung**

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Einrichtung einer W2- oder W3-Professur (Freigabeantrag) wird in der Regel von den Fachvertreterinnen und -vertretern mit dem Dekanat auf der Grundlage des Entwicklungsplans der Fakultät und der universitären Strategie für den Fakultätsrat vorbereitet, der den Freigabeantrag beschließt. <sup>2</sup>Im Freigabeantrag sind die Ausrichtung der Professur in Forschung und Lehre, ihre Einbindung in die Fakultät, eine mögliche Mitwirkung in fakultätsübergreifenden Verbänden und Einrichtungen sowie ihre geplante Finanzierung einschließlich des Ausstattungsbedarfs und die räumliche Unterbringung darzulegen; ferner ist dem Freigabeantrag eine Liste der potentiell

geeignet erscheinenden Kandidatinnen oder Kandidaten einschließlich entsprechender Profilangaben beizufügen, dabei ist auf eine ausreichende Anzahl von Kandidatinnen zu achten. <sup>3</sup>Dem Freigabeantrag ist ein Vorschlag für die Mitglieder und gegebenenfalls Ersatzmitglieder der Berufungskommission beizufügen.

(2) Über den Freigabeantrag sowie den Inhalt der Ausschreibung entscheidet das Präsidium unter Beteiligung des Stiftungsausschusses Universität.

(3) <sup>1</sup>Professuren werden stets auch international ausgeschrieben. <sup>2</sup>Verbindliche Grundlage des Berufungsverfahrens ist ausschließlich der deutsche Ausschreibungstext. <sup>3</sup>Die Fakultät ist dafür verantwortlich, dass der englische Ausschreibungstext inhaltlich dem deutschen entspricht. <sup>4</sup>Das Dekanatsbüro hat die Ausschreibung zu veranlassen.

### **Bewerbungen**

(1) Nach Erscheinen der Ausschreibung schreibt die Dekanin oder der Dekan potentiell geeignet erscheinende Kandidatinnen oder Kandidaten, die auf der dem Freigabeantrag beigefügten Liste aufgeführt sind, an und informiert über die Ausschreibung.

(2) <sup>1</sup>Die Bewerbungen und weitere Unterlagen für die Kommissionsarbeit werden in einem elektronischen Verwaltungssystem eingestellt. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber sollen ihre Bewerbung in elektronischer Form einreichen; hierauf ist im Ausschreibungstext hinzuweisen.

### **Zusammensetzung der Berufungskommission**

(1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat richtet zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Berufungskommission ein. <sup>2</sup>Die Berufungskommission für Verfahren zur Besetzung von W2- und W3-Professuren ist wie folgt zusammenzusetzen:

- a) fünf Mitglieder der Hochschullehrergruppe, darunter zwei externe Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
- b) je zwei Mitglieder der Mitarbeitergruppe, der Studierendengruppe und beratend der MTV-Gruppe.

<sup>3</sup>Es ist, wie gesetzlich vorgegeben, zu gewährleisten, dass wenigstens zwei externe Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer mit Stimmrecht mitwirken.

(2) Die Dekanin oder der Dekan holt die Zustimmung der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten der Universität ein, sofern ausnahmsweise beabsichtigt ist, dass weniger als 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission sowie weniger als 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe Frauen sind.

(3) <sup>1</sup>Wer Inhaberin oder Inhaber der zu besetzenden Professur war oder noch ist oder die zu besetzende Professur übergangsweise verwaltet, ist vom Berufungsverfahren als stimmberechtigtes oder beratendes Mitglied der Berufungskommission oder eines beteiligten Organs ausgeschlossen; die Möglichkeit, sich um die Professur zu bewerben, bleibt unberührt. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat kann im Einvernehmen mit dem Präsidium weitere beratende Mitglieder benennen. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Berufungskommission sowie ihrer Mitglieder endet spätestens mit der Beendigung des Berufungsverfahrens. <sup>4</sup>Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission ist verantwortlich für die Benennung einer Protokollantin oder eines Protokollanten.

(4) Die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte der Universität kann beratend mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen einer Berufungskommission teilnehmen; sie kann sich dauerhaft durch die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät vertreten lassen.

(5) Sofern wenigstens eine Bewerbung von schwerbehinderten Menschen eingegangen ist, ist die Vertrauensperson der Schwerbehinderten gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX zu beteiligen.

(6) Die Berufungskommissionsmitglieder werden in der ersten Sitzung durch die Dekanin oder den Dekan auf die Verfahrensabläufe, auf diese Bestimmungen zur Qualitätssicherung sowie auf die Verpflichtung zur Verschwiegenheit hingewiesen.

(7) Bei gemeinsamen Berufungen mit anderen Einrichtungen und im Falle des § 30 Abs. 5 Satz 2 der Grundordnung kann von der in Absatz 1 genannten Zusammensetzung der Berufungskommission abgewichen werden.

### **Senatsbeobachterin oder Senatsbeobachter**

(1) <sup>1</sup>Die Sprecherin oder der Sprecher des Senats benennt nach Information über die Freigabeentscheidung zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe als Senatsbeobachterin oder Senatsbeobachter (im Folgenden: SB). <sup>2</sup>Die oder der erste SB wird benannt aus der Gruppe der stimmberechtigten Senatsmitglieder aus der Hochschullehrergruppe oder deren jeweils erste oder zweite Stellvertretung. <sup>3</sup>Die oder der zweite SB wird benannt aus der Gruppe der Mitglieder der Hochschullehrergruppe. <sup>4</sup>Die SB sollen aus einem verwandten Wissenschaftsbereich wie die zu besetzende Professur, aber möglichst aus einer anderen Fakultät kommen. <sup>5</sup>Das Präsidium informiert die SB und die Fakultät über die Benennung. <sup>6</sup>Für anhängige Berufungsverfahren bleibt die oder der hierfür benannte erste SB auch über ihre oder seine Amtszeit als Mitglied oder Stellvertretung im Senat hinaus zuständig, sofern nicht die Sprecherin oder der Sprecher des Senats eine andere SB oder einen anderen SB benennt. <sup>7</sup>Soweit eine oder ein SB nach Absatz 3 an einer Sitzung der Berufungskommission teilnehmen soll, obliegt dies der oder dem ersten SB, in deren oder dessen Verhinderungsfalle der oder dem zweiten SB. <sup>8</sup>Sind beide SB verhindert, informiert die oder der erste SB die Senatssprecherin oder den Senatssprecher und das Präsidium.

(2) <sup>1</sup>Die SB begleiten das Berufungsverfahren bis einschließlich der Befassung mit dem Berufungsvorschlag im Senat. <sup>2</sup>Die SB nehmen die Aufgabe wahr, die Qualität im Verfahren zu sichern. <sup>3</sup>Die SB informieren über einzuhaltende Qualitätssicherungsmaßnahmen und beraten insbesondere bei der Einschätzung kritischer Verfahrensaspekte, vor allem möglicher Befangenheiten sowie des Umgangs mit Befangenheiten. <sup>4</sup>Die SB treffen sich einmal jährlich zu Beginn eines Sommersemesters mit Mitgliedern des Präsidiums und des Vorstands der UMG sowie den Referentinnen oder Referenten des Präsidiums (im Folgenden: RPM) und der Fakultätsgeschäftsführerin oder dem Fakultätsgeschäftsführer der Medizinischen Fakultät zur Abstimmung über die Verfahrensabläufe.

(3) <sup>1</sup>Die SB sind zu allen Sitzungen der Berufungskommission einzuladen und können an ihnen mit Rederecht teilnehmen; die Sitzungstermine sind vorab mit den SB abzustimmen. <sup>2</sup>Sie sollen an den Sitzungen zur Konkretisierung und Anwendung der in der Ausschreibung festgelegten Auswahlkriterien, zur Auswahl, welche Bewerberinnen und Bewerber in die engere Wahl genommen werden, sowie an der persönlichen Vorstellung der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen. <sup>3</sup>Die SB sind zu den das Berufungsverfahren betreffenden Tagesordnungspunkten der Sitzungen des Fakultätsrats einzuladen und können an ihnen mit Rederecht teilnehmen. <sup>4</sup>Die Protokolle der Sitzungen der Berufungskommission und der entsprechenden Tagesordnungspunkte des Fakultätsrats sowie sämtliche Akten über das jeweilige Berufungsverfahren sind den SB, dem zuständigen Präsidiumsmitglied und der oder dem zuständigen RPM unverzüglich zugänglich zu machen.

(4) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission, die oder der SB, Senat, die Dekanin oder der Dekan, RPM, das für die Fakultät zuständige Präsidiumsmitglied und die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte informieren einander über kritische Verfahrensaspekte und beraten das weitere Vorgehen; dies gilt insbesondere bei der Besorgnis einer Befangenheit und bei der Verletzung des Gleichstellungsauftrags oder der möglichen Verletzung der Interessen schwerbehinderter Bewerberinnen und Bewerber.

(5) Abweichend von den Absätzen 2 bis 4 nehmen die SB Aufgaben nach dieser Ordnung in folgenden Verfahren nicht wahr:

- a) Berufungsverfahren zur Besetzung einer „W2- oder W3-Professur auf Zeit ohne Tenure Track-Option“,
- b) Berufungsverfahren zur Besetzung einer W2- oder W3-Professur, sofern diese W2- oder W3-Stelle ohne Ausschreibung gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 NHG besetzt wird.

## **Beteiligung der Referentinnen oder Referenten des Präsidiums**

<sup>1</sup>Von Beginn stehen neben den SB auch die RPM in allen Verfahrensfragen – insbesondere in Fragen zur Besorgnis der Befangenheit – als Beraterin oder Berater zur Verfügung und stimmen diese mit den SB und dem zuständigen Präsidiumsmitglied ab. <sup>2</sup>Sie können an allen Sitzungen der Berufungskommission mit Rederecht zu Verfahrensfragen teilnehmen. <sup>3</sup>In Berufungsverfahren der UMG treten an die Stelle der RPM die durch die Dekanin oder den Dekan benannten Beschäftigten.

## **Konstituierung und Arbeit der Berufungskommission**

(1) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan eröffnet die konstituierende Sitzung der Berufungskommission und leitet sie bis zur Wahl des Vorsitzes. <sup>2</sup>Sie oder er informiert die Kommissionsmitglieder über die Verfahrensabläufe und einzuhaltenden Bestimmungen zur Qualitätssicherung und weist auf die insoweit zu beachtenden Dokumente hin, insbesondere die vorliegende Ordnung einschließlich der Bestimmungen zu Befangenheiten. <sup>3</sup>Die Dekanin oder der Dekan kann an allen Sitzungen der Berufungskommission mit Rederecht teilnehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Berufungskommission wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied der Hochschullehrergruppe der Universität als Vorsitzende oder Vorsitzenden. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende trägt im weiteren Verlauf des Verfahrens die Verantwortung für die Einhaltung der qualitätssichernden Bestimmungen; hierauf hat die Dekanin oder der Dekan hinzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Sofern wenigstens ein Mitglied der Berufungskommission vor der Beratung über die Bewerberinnen und Bewerber anzeigt, dass ihm Personen bekannt sind, die für die ausgeschriebene Professur hervorragend geeignet und potentiell gewinnbar erscheinen, kann die Berufungskommission eine aktive Rekrutierung beschließen. <sup>2</sup>In diesem Fall weist die oder der Vorsitzende unverzüglich die betreffende Person auf die Ausschreibung und die Möglichkeit einer Bewerbung binnen zwei Wochen hin; die der konstituierenden Sitzung nachfolgende Sitzung wird so terminiert, dass die innerhalb der Nachfrist eingegangenen Bewerbungen berücksichtigt werden können. <sup>3</sup>In dieser Sitzung oder einer folgenden Sitzung entscheidet die Berufungskommission, wer nach Aktenlage in die engere Auswahl kommt und wer zur persönlichen Vorstellung eingeladen wird.

(4) <sup>1</sup>Die persönliche Vorstellung einer Bewerberin oder eines Bewerbers umfasst mindestens einen hochschulöffentlichen Probevortrag mit anschließender Aussprache. <sup>2</sup>Dabei sollen Aspekte der Forschung und Lehre thematisiert werden. <sup>3</sup>Im Anschluss an den Probevortrag beantwortet die Bewerberin oder der Bewerber in nichtöffentlicher Sitzung Fragen der Berufungskommission. <sup>4</sup>Die Berufungskommission beurteilt die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerberinnen und Bewerber.

(5) Die Berufungskommission bestellt mindestens zwei externe Gutachterinnen und Gutachter, die zu den in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerbern vergleichend Stellung zu deren Leistungen in der Wissenschaft einschließlich der Lehre nehmen sollen.

(6) <sup>1</sup>Sind mindestens drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe Externe und wird abweichend von Absatz 5 auf die Einholung externer Gutachten verzichtet, müssen diese Mitglieder jeweils und unabhängig voneinander eine schriftliche Stellungnahme erstellen, in der sie die wissenschaftliche Qualifikation und Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten in der engeren Wahl vergleichend bewerten. <sup>2</sup>Die Stellungnahmen sind dem Abschlussbericht der Berufungskommission beizufügen.

(7) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende erstellt einen schriftlichen Abschlussbericht, der den Berufungsvorschlag begründet und eine Würdigung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der im Berufungsvorschlag aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber beinhaltet. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende hat schriftlich zu erklären, dass die Berufungskommission die qualitätssichernden Verfahrensregeln eingehalten hat und dass ihr oder ihm keine Hinweise auf Qualitätsmängel bekannt sind. <sup>3</sup>Die SB sollen eine eigene schriftliche Stellungnahme abgeben, in jedem Fall aber dem Senat mündlich Bericht erstatten.

### **Ausschluss vom Verfahren; Besorgnis der Befangenheit**

(1) Von der Mitwirkung in einem Berufungsverfahren ist ausgeschlossen, wer die Voraussetzungen eines Ausschlusses nach § 20 Abs. 1 bis 5 VwVfG erfüllt, insbesondere wer:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner sowie die oder der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. Verwandter und Verschwägerter gerader Linie,
3. Geschwister, deren Ehegatte oder Lebenspartnerin oder -partner, Geschwister dieser Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder -partner, Kinder der Geschwister und Geschwister der Eltern oder
4. Pflegeeltern und Pflegekinder

einer Bewerberin oder eines Bewerbers ist.

(2) Eine Besorgnis der Befangenheit einer Beteiligten oder eines Beteiligten am Berufungsverfahren

1. ist in der Regel anzunehmen, wenn zwischen einer Bewerberin oder einem Bewerber und einer oder einem Verfahrensbeteiligten
  - a) ein Lehrerinnen-oder-Lehrer-Schülerinnen-oder-Schüler-Verhältnis besteht; dieses besteht, wenn
    - (i) eine oder einer der Verfahrensbeteiligten die Erst-Betreuung einer Promotion oder Habilitation übernommen hat (ohne zeitliche Begrenzung), oder

- (ii) eine oder einer der Beteiligten die Zweit-Betreuung einer Promotion in den vergangenen fünf Jahren übernommen hat, oder
  - (iii) eine oder einer der Verfahrensbeteiligten ein anderes Betreuungsverhältnis, etwa die Betreuung einer Master-, Magister oder Diplom-Arbeit oder im Rahmen einer Postdoc-Ausbildung, in den vergangenen fünf Jahren übernommen hat, oder
  - (iv) zwischen den Verfahrensbeteiligten ein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis in den vergangenen fünf Jahren bestanden hat oder weiter besteht,
- b) eine wissenschaftliche Zusammenarbeit besteht; diese besteht, wenn
- (i) zumindest eine gemeinsame Publikation mit weniger als zehn Autorinnen oder Autoren in den vergangenen drei Jahren, oder
  - (ii) zumindest eine gemeinsame Publikation von Bewerberin oder Bewerber an exponierter Stelle (z.B. als Erst-, Letzt- oder Korrespondenz-Autorin oder Autor) im Verhältnis zu einer oder einem am Verfahren Beteiligten ebenfalls an einer exponierten Stelle in den vergangenen drei Jahren, oder
  - (iii) eine gemeinsame Herausgeberschaft von Reihen oder Zeitschriften aktuell oder in den vergangenen drei Jahren oder
  - (iv) zumindest ein gemeinsames Drittmittelprojekt (inkl. Projektanträge) in den vergangenen drei Jahren vorliegt,
- c) ein persönlicher Konflikt, etwa bei einem anhängigen Verfahren zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, besteht oder in den vergangenen fünf Jahren bestanden hat.

2. kann sich insbesondere daraus ergeben, dass

- a) zwischen einer Bewerberin oder einem Bewerber und einer oder einem Verfahrensbeteiligten
- (i) ein Interessenkonflikt besteht, etwa bei der Beteiligung an oder Bewerbung in einem laufenden Berufungs- oder Bestellungsverfahren an einer anderen Hochschule, das noch nicht mit einer Rufannahme abgeschlossen worden ist, oder
  - (ii) eine Zusammenarbeit in einer Fördereinrichtung oder einem Wissenschaftsgremium besteht, oder
  - (iii) besondere persönliche Umstände außerhalb der wissenschaftlichen Zusammenarbeit bestehen, oder

- b) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung einer oder eines Verfahrensbeteiligten zu rechtfertigen.

(3) Eine Besorgnis der Befangenheit entsteht nicht aus der Tatsache, dass

1. eine Verfahrensbeteiligte oder ein Verfahrensbeteiligter nach Abschluss des Berufungsverfahrens mit der berufenen Bewerberin oder dem berufenen Bewerber in derselben wissenschaftlichen Einrichtung tätig sein wird, oder
2. eine Verfahrensbeteiligte oder ein Verfahrensbeteiligter an einer Begutachtung oder Evaluation einer Einrichtung beteiligt war, mit der eine Bewerberin oder ein Bewerber verbunden ist, oder
3. eine Verfahrensbeteiligte oder ein Verfahrensbeteiligter an der Zwischenevaluation einer Bewerberin oder eines Bewerbers im Rahmen von deren oder dessen Juniorprofessur beteiligt war.
4. eine Verfahrensbeteiligte oder ein Verfahrensbeteiligter mit einer Bewerberin oder einem Bewerber in einem drittmittelfinanzierten Verbundprojekt zusammenarbeiten oder -arbeiteten und beide weder an einem gemeinsamen Teilprojekt noch an der Lenkung des Verbundes beteiligt sind oder waren.

### **Feststellung eines Ausschlussgrundes oder der Besorgnis der Befangenheit**

(1) <sup>1</sup>Liegt ein Ausschlussgrund oder ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, so hat, wer in einem Berufungsverfahren für die Universität tätig ist oder werden soll, dies der oder dem Vorsitzenden des Organs oder Gremiums unverzüglich mitzuteilen, in dem die Person als Mitglied oder beratend mitwirkt; dasselbe gilt, sofern von einer oder einem Beteiligten oder einer sonstigen Person das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet wird. <sup>2</sup>Das Organ oder Gremium beschließt, ob ein Ausschlussgrund vorliegt oder eine Besorgnis der Befangenheit besteht; wer einen eigenen Ausschlussgrund oder die Besorgnis eigener Befangenheit mitteilt, ist an Beratung und Beschluss hierüber nicht beteiligt. <sup>3</sup>Sofern es sich nicht um einen eindeutigen Fall handelt, soll sich die oder der Vorsitzende des Organs oder Gremiums vorab mit der oder dem ersten SB und dem zuständigen Präsidiumsmitglied abstimmen. <sup>4</sup>Der Beschluss der Berufungskommission ist unter Darlegung der Gründe zu protokollieren und dem Präsidium sowie den SB unverzüglich mitzuteilen.

(2) <sup>1</sup>Nach Kenntnisnahme der eingegangenen Bewerbungsunterlagen und vor der ersten Beratung der Bewerbungen durch die Berufungskommission fordert die oder der Vorsitzende die Mitglieder auf, unverzüglich ihr oder ihm gegenüber eine mögliche Besorgnis der Befangenheit anzuzeigen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission fordert zudem die Gutachterinnen und Gutachter auf, unverzüglich ihr oder ihm gegenüber Ausschlussgründe oder eine mögliche Besorgnis der Befangenheit anzuzeigen.



(3) <sup>1</sup>Ein Mitglied der Berufungskommission, gegenüber dem ein Ausschlussgrund oder die Besorgnis der Befangenheit in Bezug auf eine Bewerberin oder einen Bewerber besteht, darf bei der Beratung und Beschlussfassung über diese Bewerberin oder diesen Bewerber nicht anwesend sein. <sup>2</sup>Mit der Einladung dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers zur persönlichen Vorstellung endet die Amtszeit des Mitglieds der Berufungskommission.

(4) <sup>1</sup>Mitglieder einer Berufungskommission, die während eines laufenden Berufungsverfahrens aus der Kommission ausscheiden, werden bis zum Zeitpunkt der persönlichen Vorstellung ersetzt. <sup>2</sup>Ist die persönliche Anhörung eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber abgeschlossen, soll die Berufungskommission das Verfahren ohne das ausgeschlossene oder befangene Mitglied fortsetzen.

### **Besondere Bestimmungen für die UMG**

<sup>1</sup>Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät und der Vorstand der UMG können einvernehmlich die Qualitätssicherung in Berufungs- und Bestellungsverfahren durch eine ergänzende Ordnung, die zudem im Einvernehmen mit dem Präsidium und dem Senat zu beschließen ist, erweitern und hierbei insbesondere medizinspezifische Belange berücksichtigen. <sup>2</sup>Im Einvernehmen mit dem Präsidium und dem Senat können von der vorliegenden Ordnung Abweichungen in der Ordnung der UMG nach Satz 1 bestimmt werden.

### **Bestellungsverfahren**

<sup>1</sup>Die vorstehenden Bestimmungen (einschließlich Anlage) gelten für Bestellungsverfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren und Verfahren zur Betrauung mit der selbständigen Vertretung eines Fachs in Forschung und Lehre entsprechend, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist; die Bestimmungen der „Ordnung über die Einstellung und Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren“ und der „Habitationsordnung“ in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. <sup>2</sup>Abweichend von § 1 Abs. 2 erfolgt die Freigabe einer „Juniorprofessur ohne Tenure Track-Option“ ohne Beteiligung des Stiftungsausschusses Universität. <sup>3</sup>Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Sätze 2 bis 3 gelten für Bestellungsverfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren nicht. <sup>4</sup>Die SB nehmen Aufgaben nach dieser Ordnung in einem Bestellungsverfahren zur Besetzung einer Juniorprofessur nur wahr, wenn diese mit einer Tenure Track-Option ausgeschrieben worden sind.

### **Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Ordnung zur Qualitätssicherung in Berufungsverfahren der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung

vom 26.02.2014 (Amtliche Mitteilungen I 6/2014 S. 97) außer Kraft. <sup>3</sup>Diese Ordnung gilt erstmals für die Berufungs- und Bestellungsverfahren, bei denen die Freigabeentscheidung oder die Einleitung des Tenure-Verfahrens erst nach Inkrafttreten der Ordnung nach Satz 1 erfolgt sind. <sup>4</sup>Als Einleitung des Tenure-Verfahrens gilt

- a) der Eingang des Antrags der Kandidatin oder des Kandidaten auf Einleitung des Tenure-Verfahrens bei der Personalabteilung (§ 12 I BaZ-TT-O),
- b) der Versand des Schreibens der Personalabteilung an die Kandidatin oder den Kandidaten, durch das diese oder dieser über die Verfahrenseinleitung informiert wird (§ 12 I BaZ-TT-O).

<sup>5</sup>Sätze 3 und 4 gelten nicht für die Berufungs- und Bestellungsverfahren, die im Rahmen des „Bund-Länder-Programms zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses“ besetzt werden. <sup>6</sup>Diese Ordnung gilt erstmals für Verfahren zur Betrauung mit der selbständigen Vertretung eines Fachs in Forschung und Lehre, bei denen die vorbereitende Kommission nach Inkrafttreten dieser Ordnung eingesetzt wird.

---

### **Präsidium und Vorstand der Universitätsmedizin :**

Die Ergänzungsordnung der Universitätsmedizin Göttingen zur Qualitätssicherung in Berufungs- und Bestellungsverfahren ist im Einvernehmen durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät (22.01.2018), den Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen (06.02.2018), den Senat (24.01.2018) und das Präsidium (02.02.2018) beschlossen worden (§§ 15 Satz 2, 37 Abs. 1 Satz 3, 41 Abs. 1 Satz 1, 63 b Satz 3, 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 30 Abs. 4 GO und §9 der Ordnung zur Qualitätssicherung in Berufungs- und Bestellungsverfahren der Georg-August-Universität Göttingen).

## **Ergänzungsordnung der Universitätsmedizin Göttingen zur Qualitätssicherung in Berufungs- und Bestellungsverfahren (UMG-QS-BV-O)**

### **Präambel**

<sup>1</sup>Die vorliegende Ordnung ergänzt die „Ordnung zur Qualitätssicherung in Berufungs- und Bestellungsverfahren der Georg-August-Universität Göttingen“ (im Folgenden: QS-BV-O) in Berufungsverfahren der Universitätsmedizin Göttingen (im Folgenden: UMG). <sup>2</sup>Sie dient insbesondere der Erweiterung der Qualitätssicherung in Berufungs- und Bestellungsverfahren und der Berücksichtigung medizinspezifischer Belange. <sup>3</sup>Sie ist grundsätzlich auch bei gemeinsamen Berufungsverfahren mit außeruniversitären Einrichtungen anzuwenden.

## **Freigabe und Ausschreibung**

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Einrichtung einer W2- oder W3-Professur (Freigabeantrag) wird in der Regel von den Fachvertreterinnen und -vertretern mit dem Vorstand auf der Grundlage des Entwicklungsplans der UMG für den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät vorbereitet, der den Freigabeantrag beschließt. <sup>2</sup>Die vom Fakultätsrat vorzuschlagenden Berufungskommissionsmitglieder dürfen nicht der Einrichtung angehören, an der die Professur verortet ist; dies gilt auch für Einrichtungen im Sinne des § 24 Abs. 4 GO.

(2) Über den Freigabeantrag sowie den Inhalt der Ausschreibung entscheidet der Vorstand unter Beteiligung des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin Göttingen.

(3) <sup>1</sup>Professuren mit einem Aufgabengebiet ausschließlich in Forschung und Lehre sind stets international auszuschreiben. <sup>2</sup>Bei Professuren mit einem Schwerpunkt in der Krankenversorgung kann auf eine internationale Ausschreibung durch Beschluss des Vorstandes verzichtet werden.

(4) Wer Inhaberin oder Inhaber der zu besetzenden Professur war oder noch ist, die zu besetzende Professur übergangsweise verwaltet oder die wissenschaftliche Einrichtung kommissarisch leitet, ist vom Berufungsverfahren als stimmberechtigtes oder beratendes Mitglied der Berufungskommission oder eines beteiligten Organs ausgeschlossen; die Möglichkeit, sich um die Professur zu bewerben, bleibt unberührt.

## **Zusammensetzung der Berufungskommission**

(1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat richtet zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Berufungskommission ein; dies beinhaltet die Festlegung der oder des Vorsitzenden. <sup>2</sup>Die Berufungskommission für Verfahren zur Besetzung von W2- und W3-Professuren ist wie folgt zusammenzusetzen:

- a) fünf Mitglieder der Hochschullehrergruppe, darunter zwei externe Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
- b) je zwei Mitglieder der Mitarbeitergruppe, der Studierendengruppe und beratend der MTV-Gruppe.

<sup>3</sup>In Verfahren zur Besetzung einer Professur auf Zeit ohne Tenure Track-Option ist die Berufungskommission abweichend von Satz 2 wie folgt zusammenzusetzen:

- a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, darunter eine externe Hochschullehrerin oder ein externer Hochschullehrer,
- b) je ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, der Studierendengruppe und beratend der MTV-Gruppe.

<sup>4</sup>Es ist, wie gesetzlich vorgegeben, zu gewährleisten, dass wenigstens zwei externe Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer mitwirken.

(2) Die Dekanin oder der Dekan holt die Zustimmung der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten der UMG ein, sofern ausnahmsweise beabsichtigt ist, dass weniger als 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission sowie weniger als 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe Frauen sind.

(3) Die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte der UMG kann sich durch ihre Vertretung vertreten lassen.

### **Senatsbeobachterin oder Senatsbeobachter (SB)**

(1) <sup>1</sup>Senatsbeobachterinnen oder Senatsbeobachter (im Folgenden: SB) wirken in Berufungsverfahren der UMG nur mit, sofern es sich um eine W3-Professur mit Leitungsfunktion (Instituts-, Klinik- oder Einrichtungsleitung) handelt. <sup>2</sup>Soweit eine oder ein SB nach §4 Abs.°3 QS-BV-O an einer Sitzung der Berufungskommission teilnehmen soll, obliegt dies der oder dem ersten SB, in deren oder dessen Verhinderungsfalle der oder dem zweiten SB. <sup>3</sup>Sind beide SB verhindert, informiert die oder der erste SB die Senatssprecherin oder den Senatssprecher und die Dekanin oder den Dekan.

(2) <sup>1</sup>Die SB sind zu den das Berufungsverfahren betreffenden Tagesordnungspunkten der Sitzungen des Fakultätsrats einzuladen und können an ihnen mit Rederecht teilnehmen. <sup>2</sup>Die Protokolle der Sitzungen der Berufungskommission und der entsprechenden Tagesordnungspunkte des Fakultätsrats sowie sämtliche Akten über das jeweilige Berufungsverfahren sind der oder dem jeweiligen SB, der Dekanin oder dem Dekan und der Fakultätsgeschäftsführerin oder dem Fakultätsgeschäftsführer unverzüglich zugänglich zu machen.

(3) Abweichend von §4 Abs.°4 QS-BV-O informieren die oder der Vorsitzende der Berufungskommission, die Fakultätsgeschäftsführerin oder der Fakultätsgeschäftsführer, die Dekanin oder der Dekan und die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte der UMG einander über kritische Verfahrensaspekte und beraten das weitere Vorgehen.

(4) Die in Berufsangelegenheiten für die Medizinische Fakultät eingesetzten SB erstatten sowohl dem Senat als auch dem Fakultätsrat mündlich oder schriftlich Bericht.

### **Konstituierung und Arbeit der Berufungskommission**

(1) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission eröffnet die konstituierende Sitzung der Berufungskommission und leitet sie. <sup>2</sup>Sie oder er informiert die Kommissionsmitglieder über die Verfahrensabläufe und einzuhaltenden Bestimmungen zur Qualitätssicherung und weist auf die insoweit zu beachtenden Dokumente hin, insbesondere die vorliegende Ordnung einschließlich der

Bestimmungen zu Befangenheiten. <sup>3</sup>Die Dekanin oder der Dekan kann an allen Sitzungen der Berufungskommission mit Rederecht teilnehmen. <sup>4</sup>Die Dekanin oder der Dekan kann eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten bestimmen, welche oder welcher an ihrer oder seiner Stelle an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen kann.

(2) Die persönliche Vorstellung im Sinne des §6 Abs. 4 QS-BV-O umfasst zudem stets eine hochschulöffentliche Lehrprobe.

(3) Die Berufungskommission bestellt mindestens drei externe Gutachterinnen und Gutachter, die zu den in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerbern vergleichend Stellung zu deren Leistungen in der Wissenschaft einschließlich der Lehre nehmen sollen.

### **Bestellungsverfahren**

Abweichend von § 1 Abs. 2 QS-BV-O erfolgt die Freigabe einer „Juniorprofessur ohne Tenure Track-Option“ ohne Beteiligung des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin.

### **Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Diese Ordnung gilt erstmals für die Berufungs- und Bestellungsverfahren, bei denen die Freigabeentscheidung oder die Einleitung des Tenure-Verfahrens erst nach Inkrafttreten der Ordnung nach Satz 1 erfolgt sind. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für die Berufungs- und Bestellungsverfahren, die im Rahmen des „Bund-Länder-Programms zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses“ besetzt werden. <sup>4</sup>Diese Ordnung gilt erstmals für Verfahren zur Betrauung mit der selbständigen Vertretung eines Fachs in Forschung und Lehre, bei denen die vorbereitende Kommission nach Inkrafttreten dieser Ordnung eingesetzt wird.

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 22.11.2017 sowie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 13.12.2017 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 16.01.2018 die zweite Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „North American Studies“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 27/2015 S. 491), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.06.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2016 S. 935), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Artikel 1**

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „North American Studies“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 27/2015 S. 491), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.06.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2016 S. 935), wird wie folgt geändert:

**1.** § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt geändert:

**a.** In Absatz 3 Satz 2 wird Buchstabe b wie folgt neu gefasst:

„b) Leistungen in der Englischen Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 50 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen im Bereich der amerikanischen Literatur- und Kulturgeschichte oder der Theorie der amerikanischen Literatur und Kultur im Umfang von insgesamt wenigstens 12 Anrechnungspunkten, oder“

**b.** In Absatz 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder

b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

**2.** In § 4 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird Absatz 2 Buchstabe e wie folgt neu gefasst:

„e) eine Darstellung der Studienmotivation hinsichtlich des ausgewählten Studiengangs unter Bezugnahme auf den bisherigen Bildungsweg sowie auf besondere studienrelevante fachliche oder praktische Kenntnisse und Erfahrungen im Umfang von max. 2 Seiten;“

**3.** § 6 (Auswahlverfahren) wird wie folgt geändert:

**a.** Absatz 1 Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:

„b) auf Grund besonderer studienrelevanter fachlicher oder praktischer Kenntnisse und Erfahrungen, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, und“

**b.** Absatz 4 Satz 2 Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:

„b) Für besondere studienrelevante fachliche oder praktische Kenntnisse und Erfahrungen, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, werden der Bewerberin oder dem Bewerber maximal 8 Punkte wie folgt gutgeschrieben: jeweils 2 Punkte für den Nachweis von besonderen fachbezogenen Leistungen, wobei insbesondere folgende Leistungen berücksichtigt werden können:

- Forschungspraktikum im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
- Berufspraktika oder Berufserfahrung in fachlich einschlägigen Bereichen im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
- Auslandssemester,
- Ehrenamtliches Engagement im Umfang von mindestens einem Jahr.“

**c.** In Absatz 4 Satz 2 Buchstabe c werden Buchstaben cb wie folgt neu gefasst:

„cb) Je nach Art und Umfang der Reflexion über die gemachten fachlichen oder praktischen Erfahrungen werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Reflexion ist

sehr überzeugend	4 Punkte,
überzeugend	3 Punkte,
wenig überzeugend	1 Punkt,
kaum überzeugend	0 Punkte.“

**d.** In Absatz 6 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

## **Artikel 2**

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2018/19.

---

### **Philosophische Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 01.02.2017 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 08.03.2017 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 06.02.2018 die Einführung des Bachelor-Studiengangs „Weltliteratur/World Literature“ zum Wintersemester 2018/19 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

---

### **Philosophische Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 01.02.2017 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 08.03.2017 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 06.02.2018 die Einführung der Promotionsstudiengänge „Geisteswissenschaften I: Didaktiken“, „Geisteswissenschaften II: Historische Fächer“, „Geisteswissenschaften III: Kulturwissenschaftliche Fächer“, „Geisteswissenschaften IV: Moderne Regionalstudien“, „Geisteswissenschaften V: Objektorientierte Fächer“, „Geisteswissenschaften VI: Philologien“, „Geisteswissenschaften VII: Sprachwissenschaft“, „Geisteswissenschaften VIII: Aufklärung“ und „Geisteswissenschaften IX: Religion“ zum Wintersemester 2018/19 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt



geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172) i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 3 NHG; § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

---

### **Philosophische Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 20.01.2016, 13.04.2016, 26.04.2017 und 22.11.2017 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 09.03.2016, 11.06.2016, 09.08.2017 und 13.12.2017 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 06.02.2018 die Umbenennung

- a) des Bachelor-Teilstudiengangs „Deutsche Philologie/Deutsch“ in „Germanistik/Deutsch“,
- b) des Bachelor-Teilstudiengangs „Französisch/Galloromanistik“ in „Frankreich- und Frankophoniestudien/Französisch“,
- c) des Bachelor-Teilstudiengangs „Italienisch/Italianistik“ in „Italienstudien/Italienisch“,
- d) des Bachelor-Teilstudiengangs „Portugiesisch/Lusitanistik“ in „Portugal- und Brasilienstudien/Portugiesisch“ und
- e) des Bachelor-Teilstudiengangs „Spanisch/Hispanistik“ in „Spanien- und Hispanoamerika-studien/Spanisch“

zum Wintersemester 2018/19 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

---

### **Philosophische Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 22.11.2017 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 13.12.2017 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 06.02.2018 die Umbenennung des konsekutiven Master-Studiengangs „Deutsche Philologie“ in „Germanistik/Deutsche Philologie“ zum Wintersemester 2018/19 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 20.01.2016, 13.04.2016 und 26.04.2017 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 09.03.2016, 11.06.2016 und 09.08.2017 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 06.02.2018 die Umbenennung des konsekutiven Master-Studiengangs „Romanistik“ in „TransRomania-Studien: Romanische Sprachen, Literaturen und Kulturen“ zum Wintersemester 2018/19 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 01.02.2017 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 08.03.2017 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 06.02.2018 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Kulturen und Sprachen des mediterranen Raums“ zum Wintersemester 2018/19 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

---

**Fakultät für Mathematik und Informatik:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 25.10.2017 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 08.11.2017 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 06.02.2018 die Einführung des Bachelor-Studiengangs „Angewandte Data Science“ zum Wintersemester 2018/19 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

---

**Fakultät für Mathematik und Informatik:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 15.02.2017 und 25.10.2017 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 08.03.2017 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 06.02.2018 die Einführung des Bachelor-Studiengangs „Mathematical Data Science“ zum Wintersemester 2018/19 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

---

**Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 10.04.2017 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 09.08.2017 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 06.02.2018 die Schließung des konsekutiven Master-Studiengangs „Hydrogeology and Environmental Geoscience“ zum Wintersemester 2018/19 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

---

**Fakultät für Agrarwissenschaften:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 20.03.2017 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 19.04.2017 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 06.02.2018 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Integrated Plant and Animal Breeding“ zum Wintersemester 2018/19 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

---

**Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 01.02.2017 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 19.04.2017 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 06.02.2018 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Global Business“ zum Wintersemester 2018/19 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

---

**Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 05.07.2017 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 19.04.2017 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 06.02.2018 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung“ zum Wintersemester 2018/19 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

---